



Rundschreiben Nr. 4 | 2015

INHALT

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------|-------------|
| 1. In eigener Sache | ab Seite 1 | 7. Umsatzsteuer | ab Seite 7 |
| 2. Gesetzgebungsverfahren | ab Seite 1 | 8. Lohnsteuer | ab Seite 8 |
| 3. Neues zur Gewinnermittlung | ab Seite 4 | 9. Erbschaftsteuer | ab Seite 9 |
| 4. Überschusseinkünfte | ab Seite 5 | 10. AO | ab Seite 9 |
| 5. Kinderbetreuungskosten / Haushaltsnahe Dienstleistungen | ab Seite 6 | 11. Sozialversicherung | ab Seite 9 |
| 6. Besteuerungsverfahren | ab Seite 6 | 12. Handelsrecht | ab Seite 10 |
| | | 13. Berufsrecht | ab Seite 11 |

1. IN EIGENER SACHE

Statt bisher in Papierform können Sie unsere Rundschreiben seit einiger Zeit auch per E-Mail erhalten. Falls Sie von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch machen, aber daran interessiert sind, sprechen Sie uns gerne an oder senden uns eine E-Mail an: s.rosenbauer@rut-kiel.de

Selbstverständlich können Sie auch jederzeit wieder auf die Papierform zurückwechseln.

Außerdem finden Sie das jeweils aktuelle Rundschreiben auf unserer Homepage: www.rut-kiel.de

2. GESETZGEBUNGSVERFAHREN

2.1. Das Steueränderungsgesetz 2015

(Anschluss an Punkt 1.2. unseres Rundschreibens Nr. 3/2014 vom 24.11.2014)

Am 16.10.2015 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die wichtigsten Änderungen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

a) Einkommensteuergesetz

- Durch einen neu eingefügten § 6b Abs. 2a EStG werden künftig Reinvestitionen in einem EU-Mitgliedsstaat sowie in Staaten des EWR-Wirtschaftsraums begünstigt. Steuerpflichtige haben jetzt bei **Ersatzinvestitionen** in begünstigte Anlagegüter einer im EUR-/EWR-Raum belegenen Betriebsstätte die Möglichkeit, die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Der Antrag ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung zu stellen.

Hinweis:

Die Neuregelung ist zugunsten der Steuerpflichtigen rückwirkend in allen noch offenen Fällen anwendbar.

- Derzeit muss das Wirtschaftsgut für die Inanspruchnahme eines **Investitionsabzugsbetrages** nach § 7g EStG seiner Funktion nach benannt werden. Schafft der Unternehmer ein funktionell anderes Wirtschaftsgut an (z.B. LKW anstatt PKW), muss der Abzugsbetrag im Jahr der Geltendmachung mit der entsprechenden Zinswirkung aufgelöst werden.

Künftig sollen die Abzugsbeträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden. Eine Angabe, welche Investitionen beabsichtigt sind, ist nicht mehr notwendig. Diese Regelung gilt erstmals für nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahre.

- Der Abzug von **Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten** nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG wird an die Voraussetzung geknüpft, dass in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben wird.

- Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Unterhaltsleistende diese bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde erfragen.

- Die Regelung zur **Fälligkeit von Dividendenzahlungen** in § 44 Abs. 2 Satz 2 EStG ist für Fälle geöffnet worden, in denen **durch Gesetz oder durch Satzungsbestimmung** abweichend von dem Leitbild der sofortigen Fälligkeit des § 271 Abs. 1 BGB eine spätere Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung von Kapitalerträgen bestimmt wird. Als Zeitpunkt des Zufließens gilt danach der Tag der Fälligkeit.

b) Umsatzsteuergesetz

- Für alle Fälle des unrichtigen Steuernachweises nach § 14c UStG wird künftig einheitlich geregelt, dass die wegen des **unrichtigen bzw. unberechtigten Steuerausweises** geschuldete Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung entsteht.

- Durch eine Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG wird gesetzlich klargestellt, dass **Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen** unter die Regelung des § 13b UStG fallen können mit der Folge einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer auf den Leistungsempfänger.

Damit reagiert der Gesetzgeber auf ein BFH-Urteil vom 28.08.2014, wonach keine Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungs-

empfänger bei Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen in Betracht kommen. Nunmehr ist eine oftmals schwierige Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung entbehrlich.

c) **Umwandlungssteuergesetz**

Die Möglichkeit zur **Gewährung sonstiger Gegenleistungen bei Umwandlungen** (§ 20 Abs. 2 UmwStG) wird eingeschränkt. Der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Anteilen gewährt werden, darf nicht mehr als 25% des Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens oder EUR 500.000,00, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens, betragen, sonst ist eine Fortführung der Buchwerte nicht möglich.

Diese Änderung wurde auch in die entsprechenden Regelungen zum Anteilstausch (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b UmwStG) sowie zur Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b UmwStG) übernommen.

d) **Erbschaftsteuergesetz**

Zuwendungen an ausländische Religionsgesellschaften oder an Zuwendungsempfänger, die steuerbegünstigte Zwecke i.S. der §§ 52 bis 54 AO verfolgen, werden nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c ErbStG unter denselben Voraussetzungen steuerbefreit wie Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger.

Damit wird ein europarechtswidriger Zustand beseitigt.

e) **Grunderwerbsteuergesetz**

Die vom BVerfG für verfassungswidrig erklärte Regelung zur Ermittlung der **Ersatzbemessungsgrundlage** in § 8 Abs. 2 GrEStG für die Fälle, bei denen keine Gegenleistung vorhanden oder zu ermitteln ist oder bei Umwandlungen, Einbringungen oder anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, wird durch Bezugnahme auf die Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach § 151 BewG i.V. mit den §§ 157 ff. BewG statt bisher § 138 Abs. 2 bis 4 BewG geändert. Damit erfolgt die Bewertung mit den für die Erbschaftsteuer geltenden Bewertungsvorschriften. Dies führt in der Regel zu deutlich höheren Werten.

2.2. **Das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags**

Durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015, sind in § 32a Abs. 1 EStG die **Eingangsbeträge** zu den beiden **Progressionsstufen** des ESt-Tarifs erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2016** jeweils um **1,48%** angehoben worden (von EUR 13.469,00 auf EUR 13.669,00 sowie von EUR 52.881,00 auf EUR 53.665,00 – in Fällen der Einzelveranlagung). Der Spitzenzuschlag zur Einkommensteuer wird dann ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 254.447,00 (statt EUR 250.731,00) erhoben.

Insofern liegt es nahe zu erwägen, **einkommensverlagernde Maßnahmen** zu ergreifen (einkommenswirksames Vorziehen von Aufwendungen in das Jahr 2015, Hinausschieben von Erträgen in das Jahr 2016). Da die Anpassung des Steuertarifs jedoch lediglich dem Inflationsausgleich dient, ist das Ergreifen entsprechender Maßnahmen erst bei höheren Beträgen empfehlenswert. Zu berücksichtigen ist auch, dass einer Einkünfteverlagerung andere steuerliche Erwägungen entgegenstehen können, etwa die Verhinderung lediglich verrechenbarer Verluste i.S. des § 15a Abs. 2 EStG oder eine drohende Einschränkung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs gem. § 4 Abs. 4a EStG.

Hinweis:

*Für die Frage nach der Ermittlung des zutreffenden Zeitpunktes der Gewinnrealisation ist das BMF-Schreiben vom 29.06.2015 zur Gewinnrealisation bei Abschlagszahlungen zu beachten. Die Finanzverwaltung vertritt darin unter Hinweis auf ein BFH-Urteil vom 14.05.2014 (siehe Punkt 1 unseres Rundschreibens Nr. 2/2015 vom 11.08.2015) die Auffassung, bereits die Vereinnahmung von Abschlagszahlungen führe zur Gewinnrealisierung. In der Regel gilt diese Betrachtungsweise ab dem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr 2015. Zur Vermeidung von Härten kann ein sich aus der erstmaligen Anwendung der Urteilsgrundsätze ergebender Gewinn darüber hinaus **gleichmäßig** entweder auf die Wj. 2015 und 2016 oder auf die Wj. 2015 bis 2017 **verteilt werden**.*

Das **Kindergeld** erhöht sich ab 01.01.2016 für das erste und zweite Kinde auf je EUR 190,00, für das dritte Kind auf EUR 196,00 und für jedes weitere

Kind auf je EUR 221,00. Der **Kinderfreibetrag** steigt zum 01.01.2016 auf EUR 7.248,00, während der **Kinderzuschlag für Geringverdiener** erst zum 01.07.2016 von EUR 140,00 auf EUR 160,00 angehoben wird.

2.3. Neues zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Mit Urteil vom 17.12.2014 erklärte das BVerfG die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber in diesem Urteil verpflichtet, eine Neuregelung bis spätestens zum 30.06.2016 zu treffen. Zwar wurde von der Bundesregierung im Juli ein Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG beschlossen, dieses konnte aber im Finanzausschuss nicht überzeugen. Mit Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates wird in diesem Jahr nicht mehr gerechnet. Wir werden Sie über die Entwicklungen im neuen Jahr informieren.

Hinweis:

Um sich die Vorteile der gegenwärtigen Gesetzeslage zu sichern, kann ein Vorziehen einer – wirtschaftlich durchdachten und sinnvollen – Schenkung von Betriebsvermögen insbesondere dann sinnvoll sein, wenn

- Gegenstand der Übertragung eine begünstigte betriebliche Einheit ist, zu der Verwaltungsvermögen rechnet, ohne dass die bisherige Begünstigungsgrenze überschritten wird (50 % des Unternehmenswertes; 10 % in Fällen der Vollverschonung), oder
- von der Nichtanwendbarkeit der Lohnsummenregelung für betriebliche Einheiten mit nicht mehr als 20 Beschäftigten profitiert werden soll, oder
- der begünstigte Erwerb die Erwerbsgrenze von EUR 26 Mio. (bzw. bei bestimmten gesellschaftsvertraglicher Regelungen EUR 52 Mio.) überschreitet.

Nach dem gegenwärtigen Stand ist zwar nicht von einer rückwirkenden Anwendung der gesetzlichen Neuregelung auszugehen, jede Schenkung sollte aber mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall verbunden sein, dass die steuerlichen Konsequenzen nicht jene sind, die von Gesetzes wegen im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung zugrunde zu legen waren. Wird die Schenkung auf

Grund des Widerrufsvorbehalts rückgängig gemacht, erlischt die festgesetzte Schenkungsteuer rückwirkend. Sprechen Sie uns gerne an.

3. NEUES ZUR GEWINNERMITTLUNG

3.1. Überprüfung von Pensionszusagen

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben bewirkt, dass sich die ertragsteuerliche Beurteilung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften zu einer Problemzone voller Fallstricke entwickelt hat. Vor dem nächsten Bilanzstichtag ist es deshalb ratsam zu prüfen, ob die bestehenden Pensionsregelungen nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entsprechen.

Stichworte:

- a) *Überversorgung durch verringerte Aktivbezüge*
- b) *beabsichtigte Erhöhung (problematisch sind bei Abhängigkeit von den Aktivbezügen auch Gehaltssprünge)*
- c) *Weiterarbeit nach Pensionsbeginn*
- d) *beabsichtigter Verzicht auf Ansprüche*

Sprechen Sie uns gerne an!

3.2. Zur Frage nach der Angemessenheit von PKW-Kosten

Die Anschaffung eines teuren und schnellen Wagens ist nicht stets „unangemessen“, nur weil der Kaufpreis sehr hoch ist. Das hat das FG Baden-Württemberg mit – rechtskräftigem – Urteil vom 22.12.2014 entschieden. Vielmehr sei die Bedeutung des Repräsentationsaufwands nur eine von mehreren Tatsachen, die im Einzelfall zu würdigen und gegeneinander abzuwägen seien.

Im entscheidenden Fall ging es um Leasingkosten für einen „Supersportwagen“ mit 10-Zylinder-Motor und einer Leistung von 612 PS, von dem im Produktionszeitraum lediglich wenige Exemplare hergestellt wurden. Er stellte das erste Serienfahrzeug dar, bei dem das als Monocoque gefertigte Fahrgestell und der Aggregateträger vollständig aus kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff (CFK) bestanden. Der Neupreis des Fahrzeugs lag bei über EUR 400.000,00.

Das FG sah die Aufwendungen insbesondere deswegen nicht als unangemessen an, weil das

Unternehmen mit der Fertigung von Kohlefaserver-Karosseriestrukturen auch in einem Marktsegment tätig war, das enge Bezüge zu dem angeschafften Fahrzeug aufwies.

3.3. Neues zum Fahrtenbuch

Die Kombination aus den Aufzeichnungen der Fahrten auf einem Diktiergerät und der späteren zeitnahen Erfassung in einer Excel-Tabelle ist kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Das hat das FG Köln mit Urteil vom 18.06.2015 entschieden.

Ein Fahrtenbuch sei zeitnah und in geschlossener Form zu führen. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genüge diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen seien oder zumindest in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt würden.

Die Excel-Tabellen erfüllten die Anforderungen an ein Fahrtenbuch bereits deshalb nicht, weil sie das ganze Jahr über als lose Blätter gesammelt und erst am Jahresende gebunden wurden. Außerdem seien sie jederzeit änderbar.

Auch die besprochenen Kassetten des Diktiergeräts stellten kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar, da sie aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten jederzeit änderbar seien, jedes Band neu besprochen werden könne, die Bänder nicht gegen Verlust gesichert seien und nicht feststellbar sei, ob der Steuerpflichtige versehentlich während der Fahrt ein Band gelöscht und es neu besprochen habe.

3.4. Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Verkauf noch nicht erschlossener Grundstücke

Der Zeitpunkt der Gewinnrealisation beim Verkauf von Vermögensgegenständen ist gegeben, wenn der Vermögensgegenstand ausgeliefert, der Anspruch auf die Gegenleistung entstanden und die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer übergegangen ist.

Das gilt nach einem Urteil des FG Niedersachsen vom 23.06.2015 auch beim Verkauf von Grundstücken eines noch zu erschließenden Baugebietes. Im entschiedenen Fall erwarb ein Unternehmen unbebaute Grundstücke, um sie zu parzellieren, im Auftrage der Gemeinde zu erschließen und zu vermarkten.

Den Kaufpreis für eine vor Erschließung weiterveräußerte Parzelle verbuchte sie als passiven Bilanzposten „erhaltene Anzahlungen auf im Erschließungsstadium befindliche Grundstücke“. Dem widersprachen Finanzamt und FG. Anders als beim Werkvertrag, der eine Abnahme des Werkes durch den Besteller fordere, sei bei einem Kaufvertrag ein Gewinn aus der Veräußerung schon beim Übergang von Nutzungen und Lasten auszuweisen.

3.5. Aktivisches Kapitalkonto und Verluste

Für beschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, insbesondere Kommanditisten, aber auch stille Gesellschafter, ist zum Ende des noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2015 zu prüfen, ob mit Verlustanteilen zu rechnen ist, die die auf der Basis der Steuerbilanz ermittelten gesellschaftsrechtlichen Kapitalkonten übersteigen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, könnten ggf. noch Maßnahmen getroffen werden, um das Auftreten eines bloß verrechenbaren Verlustes i.S. des § 15a Abs. 2 EStG zu verhindern – z.B. durch Kapitalerhöhung oder der Anmeldung einer Erhöhung der Haftsumme zum Handelsregister. Sprechen Sie uns gerne an!

4. ÜBERSCHUSSEINKÜNFTE

4.1. BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von negativen Einlagezinsen und von Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren

Der BMF hat mit Schreiben vom 27.05.2015 zu zwei Zweifelsfragen bei den Kapitaleinkünften Stellung genommen:

- Negative Einlagezinsen sind keine negativen Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, sondern durch den Sparer-Pauschbetrag abgegoltene Werbungskosten i.S. von § 20 Abs. 9 EStG.
- Zinsen auf von den Banken rückerstatteten Kreditbearbeitungsgebühren (auf Grund der Rechtsprechung des BGH) sind kapitalertragsteuerpflichtige Zinseinnahmen.

4.2. Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einem Vermietungsobjekt

Erneuert der Steuerpflichtige in seinem Vermietungsobjekt eine vorhandene Einbauküche, ist

nach einem – nicht rechtskräftigen – Urteil des FG Schleswig-Holstein vom 28.01.2015 hinsichtlich der steuerlichen Abziehbarkeit der entstehenden Aufwendungen eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich.

Eine Einbauküche sei nicht als Sachgesamtheit ein einheitliches Wirtschaftsgut. Vielmehr seien Herd und Spüle (unselbständige) Gebäudebestandteile. Die Aufwendungen hierfür stellten daher sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen dar, wenn sie vorhandene Gebäudebestandteile ersetzten. Lasse sie der Steuerpflichtige dagegen erstmals einbauen, so handele es sich bei dem Aufwand um Herstellungskosten des Gebäudes.

Die Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte, d.h. für Kühlschränke und Dunstabzugshauben sowie für die Einbaumöbel inklusive Arbeitsplatte stellten Anschaffungskosten dar, die nur im Wege der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitanteilig als Werbungskosten zu berücksichtigen seien, soweit nicht ein Sofortabzug als geringwertiges Wirtschaftsgut in Betracht komme.

5. KINDERBETREUUNGSKOSTEN/HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Abzug von Kinderbetreuungskosten für geringfügig beschäftigte Betreuungspersonen nur bei Zahlung auf Empfängerkonto

Der BFH hat mit Urteil vom 18.12.2014 entschieden, dass die Kosten für die Betreuung eines zum Haushalt der Eltern gehörenden Kindes nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Zahlungen nicht in bar, sondern auf ein Konto der Betreuungsperson erbracht wurden. Dies gelte auch dann, wenn die Betreuungsperson im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt sei.

6. BESTEUERUNGSVERFAHREN

6.1. Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Der Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nach der tariflichen Einkommensteuer unter An-

wendung des Teileinkünfteverfahrens gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG ist nach einem BFH-Urteil vom 28.07.2015 spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Eine entsprechende konkludente Antragstellung aufgrund des rechtzeitig gestellten Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG scheidet bei einem fachkundig beratenen Steuerpflichtigen in der Regel aus.

Hinweis:

Der BFH hat mit Urteil vom 25.08.2015 klargestellt, dass der Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b EStG nicht erfordert, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Vielmehr sei für die Option ausreichend, dass der Steuerpflichtige mit zumindest 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sei.

6.2. Steuerabzug bei Bauleistungen

Hier: Photovoltaikanlagen

Nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder will die Finanzverwaltung die Errichtung von Photovoltaikanlagen – anders als bisher – als nach § 48 EStG steuerabzugspflichtige Bauleistung beurteilen. Das ergibt sich aus einer Verfügung des BayLSt vom 16.09.2015. Zukünftig ist der Leistungsempfänger also verpflichtet, vom Rechnungsbetrag 15% einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen – es sei denn, im Zeitpunkt der Gegenleistung liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung vor oder die gesamte Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr übersteigt voraussichtlich nicht die Freigrenze von EUR 5.000,00 (bzw. EUR 15.000,00 bei ausschließlich steuerfreien Umsätzen des Leistungsempfängers). Für Fälle, in denen die Bauabzugsteuer bis zum 31.12.2015 entsteht, soll jedoch keine Inanspruchnahme im Wege der Haftung erfolgen.

7. UMSATZSTEUER

7.1. PKW-Überlassung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer

Die PKW-Überlassung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung unterliegt der Umsatzsteuer. Die Höhe der Steuer hängt nach Auffassung des BFH in einem Urteil vom 05.06.2014 davon ab, ob die Überlassung als Gegenleistung für die Arbeit erfolgt oder aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses.

a) Überlassung aufgrund der Arbeitsleistung

Besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Arbeitsleistung, handelt es sich umsatzsteuerlich um einen **tauschähnlichen Umsatz**.

Bei einem tauschähnlichen Umsatz gilt der Wert eines jeden Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Bemessungsgrundlage kann anhand der Kosten für die PKW-Überlassung geschätzt werden. Dabei ist ein **Zuschlag** für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu erheben und einzurechnen.

b) Überlassung aufgrund der Gesellschafterstellung

Erfolgt die Nutzungsüberlassung dagegen wegen der Gesellschafterstellung, liegt eine **unentgeltliche Wertabgabe** vor. Für die unentgeltliche Wertabgabe sind als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Ausgaben anzusetzen, **soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt** haben.

Dabei erfolgt **kein Zuschlag** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

c) Schätzung der Bemessungsgrundlage

Aus Vereinfachungsgründen kann die anzusetzende Bemessungsgrundlage nach Wahl des Unternehmers aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften sowohl bei einem tauschähnlichen Umsatz als auch bei einer unentgeltlichen Wertabgabe nach **lohn- bzw. ertragssteuerrechtlichen Werten** geschätzt werden. Die jeweils anzuwendende Vereinfachungsregelung ist eine einheitliche Schätzung, die vom Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

7.2. Dokumentation zur Sicherung des Vorsteuerabzugs

Soll im Jahr 2015 der Vorsteuerabzug aus gemischt genutzten Gegenständen (auch Gebäuden), die zu mindestens 10% unternehmerisch genutzt werden, ganz oder teilweise geltend gemacht werden, muss der betroffene Gegenstand ganz bzw. anteilig bis zum 31.05.2016 nachvollziehbar dem **Unternehmensvermögen zugeordnet werden**. Falls dies nicht bereits unproblematisch durch einen Vorsteuerabzug in den USt-Voranmeldungen geschieht, sollte dies bewusst spätestens in einer vor dem 01.06.2016 eingereichten USt-Erklärung nachgeholt werden. Ggf. kommt eine schriftliche Äußerung gegenüber dem Finanzamt in Betracht.

Der Vorsteuerabzug ist u.a. davon abhängig, dass über die Leistungsbezüge formal ordnungsgemäße **Rechnungen** i.S. des § 14 UStG vorliegen. Solange noch nicht geklärt ist, ob entgegen der Verwaltungsauffassung **Nachbesserungen** den Vorsteuerabzug rückwirkend erhalten, besteht Veranlassung, das Jahr 2015 kritisch auf Mängel abzuklopfen und ggf. für erforderliche Nachbesserungen noch bis zum 31.12.2015 Sorge zu tragen, z.B.:

- Ersatz verlorengegangener Rechnungen durch Duplikate
- Klarstellung unzureichender Leistungsbezeichnungen
- Beseitigung von Risiken durch falschen Leistungsempfänger
- Berichtigung falscher Bezeichnung oder Anschrift bzw. Scheinanschrift des Rechnungsausstellers

7.3. Bauleistungen an Bauträger – Neue Entscheidungen

Anschluss an Punkt 3.2. unseres Rundschreibens Nr. 2/2015 vom 11.08.2015

a) FG Niedersachsen – Beschluss vom 03.08.2015

Auch das FG Niedersachsen sieht – wie das FG Berlin-Brandenburg in dem von uns bereits besprochenen Urteil – verfassungsrechtliche Zweifel bei der rückwirkenden Heranziehung von Unternehmen, die Bauleistungen an Bauträger erbracht haben, zur Zahlung der aus ihren Leistungen angefallenen Umsatzsteuer.

Durch den Erlass des USt-Bescheides komme es nicht zu einer Änderung der bisherigen USt-Voranmeldung, so dass die Vertrauensschutzregelung des § 176 Abs. 2 AO nicht anwendbar sei.

b) **FG Münster – Beschluss vom 12.08.2015**

Das FG Münster sieht in § 27 Abs. 19 UStG auch einen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit, der gebiete, dass Rechtsvorschriften klar und bestimmt sein müssen und dass ihre Anwendung für den Einzelnen voraussehbar sein muss. Die beliebige Abbedingung des Vertrauensschutzes nach § 176 AO je nach Kassenlage sei mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit der Rechtsstaatlichkeit staatlichen Handelns nicht vereinbar.

c) **FG Düsseldorf – Beschluss vom 12.08.2015**

Anders das FG Düsseldorf. Es lehnte in dem Beschluss vom 12.08.2015 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab, da es die Bedenken des FG Berlin-Brandenburg im Zusammenhang mit der Nachbelastung von Umsatzsteuer im sogenannten Reverse-Charge-Verfahren nicht teilt. Allerdings wurde hier die Beschwerde zum BFH zugelassen.

8. LOHNSTEUER

8.1. Zur Behandlung von Aufwendungen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können teilweise als Werbungskosten abziehbar sein. Das hat der BFH mit Urteil vom 08.07.2015 entschieden.

Der als Werbungskosten abziehbare Betrag der Aufwendungen könne anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen/privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sei. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen würden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen würden.

Im entschiedenen Fall ging es um eine Feier anlässlich der Bestellung zum Steuerberater und zugleich eines runden Geburtstages mit 46 Arbeitskollegen, 32 Verwandten und Freunden sowie eines die Feier begleitenden Posaunenchores. Der BFH hat die Sache zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen, nachdem das FG Baden-Württemberg jeglichen Werbungskostenabzug abgelehnt hatte.

Hinweis:

*In einer Entscheidung vom 29.05.2015 hat das FG Münster den Aufwand in Höhe von rd. EUR 5.200,00 für eine **Abschiedsfeier** mit ca. 100 Kollegen und Geschäftspartnern eines leitenden AG-Arbeitnehmers anlässlich dessen Wechsels in eine Fachhochschul-Lehrtätigkeit als Werbungskosten anerkannt.*

8.2. Steuerliche Behandlung von Bestechungsgeldern

Erhält ein Arbeitnehmer von einem Kunden oder Geschäftspartner ein Bestechungsgeld, muss er dieses Geld als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG versteuern. Zahlt er das Bestechungsgeld an den Arbeitgeber aus, liegen Werbungskosten aus sonstigen Einkünften vor. Diese fallen jedoch unter das Verlustausgleichsverbot des § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG mit der Folge, dass eine Verrechnung des entstandenen Verlustes mit den übrigen steuerbaren Einkünften des Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist. Das hat der BFH mit Urteil vom 16.06.2015 entschieden.

Hinweis:

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer die Beträge an den Kunden oder Geschäftspartner zurückgezahlt hätte. Dann hätte es sich um negative Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG gehandelt, auf die das Verlustausgleichsverbot keine Anwendung findet. Ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften wäre dann also möglich gewesen.

8.3. Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden

(Anschluss an Punkt 3 unseres Sonder-Rundschreibens Nr. 2/2013 vom 09.07.2013)

Der BFH hatte mit Urteilen vom 18.10.2012 und vom 10.04.2014 seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, weiterentwickelt und konkretisiert.

Nunmehr wendet die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung an, wie sich aus einem umfangreichen BMF-Schreiben vom 20.01.2015 ergibt, dass das Schreiben vom 27.09.1993 ersetzt.

Sprechen Sie uns wegen der Einzelheiten gerne an.

8.4. Kein LSt-Haftungsbescheid bei verjährter LSt-Schuld des Arbeitnehmers

Ein LSt-Haftungsbescheid gegen den Arbeitgeber kann nach einem – nicht rechtskräftigen – Urteil des FG München vom 28.11.2014 nicht mehr ergehen, wenn die LSt-Schuld des Arbeitnehmers verjährt ist. Das sei von der LSt-Anmeldung durch den Arbeitgeber abhängig, nicht davon, ob und wann der Arbeitnehmer eine ESt-Erklärung abgegeben habe. Die maßgebliche Festsetzungsfrist für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers werde durch eine LSt-Außenprüfung beim Arbeitgeber nicht gehemmt.

9. Erbschaftsteuer

Keine Kürzung des Abzugs einer Pflichtteilslast soweit das zugrunde liegende Betriebsvermögen steuerfrei ist

Die Verpflichtung zur Zahlung des geltend gemachten Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs an den überlebenden Ehegatten des Erblassers sind auch dann in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar, wenn zum Nachlass ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft gehört, dessen Erwerb als Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG begünstigt ist. Das hat der BFH mit Urteil vom 22.07.2015 entschieden.

10. AO

Zum Vertrauensschutz bei einer verbindlichen Auskunft

Ist eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes vorbehaltlich einer Gesetzesänderung ergangen, begründet sie keinen Vertrauensschutz, wenn sich die Rechtslage durch eine zulässige unechte rückwirkende Gesetzesänderung verschärft. Das hat das BVerfG mit Beschluss vom 11.05.2015 in einem Nichtzulassungsverfahren entschieden. In diesem Fall sei verfassungsrechtlich auch keine Billigkeitsmaßnahme geboten.

Im entschiedenen Fall ging es um eine Kapitalgesellschaft, deren Verlustvortrag durch Gesellschaftswechsel untergegangen war.

11. SOZIALVERSICHERUNG

11.1 Beitragsbemessungsgrenzen 2016

Ab 2016 ändern sich die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Diese betragen:

| Beitragsbemessungsgrenze | Bundesländer West | |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| | Monat / EUR | Jahr / EUR |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung | 6.200 <i>(bisher 6.050)</i> | 74.400 <i>(bisher 72.600)</i> |
| Kranken- und Pflegeversicherung | 4.237,50 <i>(bisher 4.125)</i> | 50.850 <i>(bisher 49.500)</i> |

| Beitragsbemessungsgrenze | Bundesländer Ost | |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| | Monat Jahr | Jahr EUR |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung | 5.400 <i>(bisher 5.200)</i> | 64.800 <i>(bisher 62.400)</i> |
| Kranken- und Pflegeversicherung | 4.237,50 <i>(bisher 4.125)</i> | 50.850 <i>(bisher 49.500)</i> |

11.2 Sozialversicherungspflicht bei GmbH-Geschäftsführern

Es ist vermehrt festzustellen, dass die Sozialversicherungsprüfer insbesondere die Sozialversicherungsfreiheit der Gehälter von GmbH-Geschäftsführern in Frage stellen. Nach unserer Wahrnehmung wird immer dann, wenn ein GmbH-Geschäftsführer nicht zu mindestens 50% an der GmbH beteiligt ist, die Sozialversicherungsfreiheit in Frage gestellt. Auch mittelbare Beteiligungen sollen nach Auffassung der Sozialversicherungsträger nicht ausreichend sein. Darüber hinaus werden in der Vergangenheit anerkannte Konstruktionen, z.B. bei einem zu weniger als 50% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer, der über einen Stimmbindungsvertrag verfügt, sozialversicherungsrechtlich in Frage gestellt. Die Nachzahlungsbeträge können erheblich sein. Insofern könnte es sinnvoll sein, über allerdings nur für die Zukunft wirkende Alternativstrukturen nachzudenken.

Bitte sprechen Sie uns gerne an.

12. HANDELSRECHT

12.1 Aufbewahrungsfristen

Unabhängig von den nachfolgend genannten Aufbewahrungsfristen sollten Sie vor der Vernichtung von Unterlagen prüfen, ob keine Besonderheiten vorliegen, die es erforderlich machen, die Unterlagen weiterhin aufzubewahren (z.B. anhängige Gerichtsverfahren und dgl.).

Für **Buchführungsunterlagen** (z.B. Bücher – wie das Kassenbuch –, Inventare, Bilanzen) und für **andere Belege** (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen) gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Nach § 147 Abs. 4 AO beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden, ferner die Aufzeichnungen vorgenommen oder die sonstige Unterlage entstanden ist. Zieht sich z.B. die Inventur über das Jahresende hin, beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem das Inventar endgültig erstellt ist. Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind regelmäßig erst mit der Unterzeichnung nach § 245 HGB i.V. mit § 242 Abs. 1 Satz 2 HGB aufgestellt, so dass Sie derartige Unterlagen nicht mehr aufzubewahren brauchen, wenn sie die Zeit vor dem 01.01.2005 betreffen.

Sind die Unterlagen jedoch noch für Steuern von Bedeutung, für die die Festsetzungsfrist (4 Jahre) noch nicht abgelaufen ist, dürfen diese Unterlagen nicht vernichtet werden. Die vierjährige Festsetzungsfrist ist zwar für 2009 und früher grundsätzlich abgelaufen; unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Einsprüchen, Betriebsprüfungen, spätere Abgabe der Steuererklärung) beginnt diese Frist jedoch später zu laufen.

Für **Privatpersonen als Empfänger von Dienst- oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück** besteht eine **Verpflichtung**, bestimmte Unterlagen für die ausgeführte Leistung für **zwei Jahre aufzubewahren**. Das gilt **auch für haushaltsnahe Dienstleistungen**. Bei

diesen Unterlagen handelt es sich um die Rechnung, den Zahlungsbeleg oder einen anderen beweisfähigen Beleg. Die zweijährige Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Auftrag ausgeführt oder die Rechnung aufgestellt wurde.

Daneben gilt für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven (Überschuss-) **Einkünfte mehr als EUR 500.000,00 beträgt**, eine **6-jährige Aufbewahrungsfrist**.

Hinweis:

*Für die Kosten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden. Diese darf laut BFH unter Ansatz des Jahreswertes multipliziert mit 5,5 ermittelt werden.*

*Für **elektronische Rechnungen** sind nach § 14b Abs. 1 UStG die **gleichen Regeln** zu beachten wie für Papierrechnungen. Der Unternehmer muss danach eine Kopie der Rechnung aufbewahren, die er selbst **ausgestellt** hat (oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung). Gleiches gilt für alle Rechnungen, die er als Leistungsempfänger **erhalten** hat.*

*Während des **gesamten Aufbewahrungszeitraums von 10 Jahren** müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. **Nachträgliche Änderungen** sind nicht zulässig. Wird eine elektronische Rechnung mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** übermittelt, ist auch die Signatur an sich als Nachweis über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren. Das gilt selbst dann, wenn nach anderen Vorschriften die Gültigkeit dieser Nachweise bereits abgelaufen ist.*

***Elektronische Rechnungen** sind als digitale Dokumente **originär elektronisch** aufzubewahren. Sie dürfen also **nicht ausgedruckt** und **ausschließlich als Papierdokument archiviert** werden. Die Archivierung muss so erfolgen, dass **nachträglich keine Änderungen** vorgenommen werden können bzw. **Änderungen zwingend aufgezeichnet** werden.*

12.2 Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht

Bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht droht ein Ordnungsgeldverfahren. Dabei wird zunächst das Ordnungsgeld, dass in der Regel mindestens EUR 2.500,00 bis zu EUR 25.000,00 betragen kann, angedroht. Mit der **Androhung** werden den Beteiligten die **Kosten** des OWi-Verfahrens (Verwaltungsgebühr und Auslagen) auferlegt. Diese Verwaltungskosten betragen aktuell **EUR 103,50**.

Hinweis:

Das Ordnungsgeldverfahren kann so oft wiederholt werden, bis die Offenlegung tatsächlich erfolgt ist. Das bedeutet, dass die Verwaltungskosten mehrfach festgesetzt werden können.

13. Berufsrecht

Eingeschränkte Befugnis von Hausverwaltern zur Hilfeleistung in Steuersachen

Nach § 4 Nr. 4 StBerG dürfen Verwalter oder Verwalter von fremden Vermögen, Treuhandvermögen oder zu Sicherungszwecken übereigneter Vermögen Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen soweit es um diese Vermögen geht.

Der BFH hat in einem Urteil vom 10.03.2015 entschieden, dass § 4 Nr. 4 StBerG nur eine Hilfeleistung in Steuersachen „hinsichtlich des Vermögens“ und der daraus erzielten Einkünfte erlaube. Bei einem Hausverwalter umfasse dies nicht die Erstellung oder Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie der Umsatzsteuererklärung. Insofern seien nur Vorarbeiten zulässig, die sich auf die Einkünfte bzw. Umsätze aus dem die Hausverwaltung betreffenden Mietwohngrundstück beschränken.



Zum Abschluss möchten wir Ihnen im Rahmen dieses Rundschreibens – auch im Namen unserer Mitarbeiter – für das uns in 2015 entgegen gebrachte Vertrauen herzlich danken und wünschen Ihnen im Kreise Ihrer Familie frohe Festtage, an denen die schönen Seiten des Lebens im Mittelpunkt stehen, losgelöst von Hektik, Stress und Alltagsorgen.

Alles Gute und viel Erfolg auch für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carl Holtzberg · Torsten Petereit
Otto Hannover · Jörn Butenschön
Dankwart Wolff · Andreas Bartels
Thies Beuck · Maik Mahlkow
Hans-Christian Grimm



Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

KONTAKT

Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20

eMail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI